

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/716-1.13/91

II-2000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Konsequenzen aus dem Lucona-
Untersuchungsausschuß;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und
FreundInnen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 738/J;

738/AB

1991-05-15

zu 738/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen am 19. März 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 738/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Allgemein ist zur vorliegenden Anfrage zu bemerken, daß für die Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung seit jeher strenge Regelungen sowohl über die ordnungsgemäße Behandlung von Akten und anderen amtlichen Schriftstücken als auch über deren allfällige Vernichtung bestehen. So gibt es für diesen Ressortbereich neben der von der Bundesregierung am 10. Dezember 1974 beschlossenen "Kanzleiordnung für die Bundesministerien" eine gesonderte Verschlußsachenvorschrift, deren Neufassung erst vor wenigen Tagen in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der Vernichtung von Geschäftsstücken ist auf § 58 der vorerwähnten Kanzleiordnung über die sog. Skartierung bzw. auf die in deren Gefolge ergangenen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu verweisen. Die genannten Vorschriften enthalten eingehende Regelungen über die Ausscheidung von Akten bzw. wie mit Akten zu verfahren ist, bei denen nicht auf Grund ihres speziellen Inhaltes oder wegen gesetzlicher Verpflichtung ein besonderes Interesse an ihrer weiteren Aufbewahrung besteht.

- 2 -

Demnach erscheint hinsichtlich der Skartierung von Akten dem Anliegen der gegenständlichen Empfehlung bereits insofern Rechnung getragen, als Vorsorge getroffen ist, daß das jeweilige Geschäftsstück anlässlich seiner Ausscheidung aus dem Aktenbestand nach Geschäftszahl und Gegenstandsbezeichnung kanzleimäßig erfaßt wird; hingegen würde es dem Sinn einer vernünftigen Skartierung widersprechen, wollte man erwarten, daß bei dieser Gelegenheit auch die einzelnen Akteninhalte detailliert verbucht werden können.

Was schließlich die Vernichtung von Geheimakten betrifft, hinsichtlich deren der Untersuchungsausschuß die ausdrückliche Genehmigung durch den Vorgesetzten empfohlen hat, so sieht die eingangs erwähnte Neufassung der Verschlußsachenvorschrift des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine derartige Genehmigung vor.

13. Mai 1991

